



REGLEMENT ZUM STIPENDIENFONDS VON DR. GOTTLIEB LÜSCHER

der Gemeinde Muhen vom 1. Januar 2003
Stand 13. Februar 2017

§ 1 Zweck

Gemäss testamentarischer Verfügung von Dr. Gottlieb Lüscher, wohnhaft gewesen in Gümligen BE, besteht unter dem Namen "Stipendienfonds Dr. Gottlieb Lüscher" ein vom Gemeinderat Muhen verwalteter Stipendienfonds, mit dem Zweck der Unterstützung bedürftiger Müheler Studentinnen und Studenten (Ortsbürger).

§ 2 Verfügbare Mittel

Zinserträge und Kapital aus dem Stipendienfonds

§ 3 Festlegung der Unterstützungsleistungen

Durch den Gemeinderat aufgrund des Bedürftigkeitsnachweises nach Paragraph 5.

§ 4 Anspruchsberechtigte

- bedürftige Studentinnen und Studenten mit Ortsbürgerrecht von Muhen
- unabhängig vom aktuellen Wohnort
- bis zum 30. Altersjahr (max. 6 Jahre)
- der Anspruch entsteht bei Beginn der Ausbildung nach Vollendung der obligatorischen Schulpflicht

§ 5 Nachweis der Bedürftigkeit

- Persönliche Angaben
- Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang
- Plan über Aufbau und Ziel der Ausbildung inkl. zeitliche Dauer und Kosten
- Zeugnisse und Immatrikulationsbescheinigung
- Kostenzusammenstellung für das laufende Schuljahr
- Angaben über andere Unterstützungsbeiträge und Einkünfte
- Eigene Steuerveranlagung sowie Steuerveranlagung der unterstützenden Personen

Der Gemeinderat regelt die Einkommens- und Vermögensgrenzbeträge im Anhang.

§ 6 Ausrichtung der Leistungen

Die Ausrichtung der Leistungen erfolgt à fonds perdu nach Ablauf des Ausbildungsjahres unter Nachweis der Erreichung des Ausbildungsziels.

§ 7 Entzug von zugesicherten Stipendien

Wer Stipendienzahlungen durch unwahre Angaben erschlichen hat, oder Stipendien bezieht, deren er infolge veränderter Verhältnisse offensichtlich nicht mehr bedarf (Aufgabe der Berufsausbildung, wesentliche Änderung der finanziellen Lage), kann zur sofortigen Rückerstattung der ausbezahlten Beträge verpflichtet werden.

§ 8 Bekanntmachung

Der Gemeinderat macht die Müheler Ortsbürgerinnen und Ortsbürger auf geeignete Weise (Publikation in Zeitungen, Gemeindenachrichten, Plakate, etc.) auf die Bezugsmöglichkeit von Stipendien aufmerksam.

§ 9 Einreichung Stipendienantrag

- Anmeldefrist ist jeweils der 31. Mai
- Die Eingabe der erforderlichen Unterlagen hat an den Gemeinderat zu erfolgen

§ 10 Leistungsnachweis

Von allen Stipendienbezügerinnen und -bezügern kann der Gemeinderat jederzeit Berichte und Ausweise über den Fortschritt der beruflichen Ausbildung verlangen.

§ 11 Ansatz für Stipendienbeiträge

Der maximale Ansatz pro Schuljahr und Person beträgt CHF 3000.–

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 7. April 2003 rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2017 wurde eine Ergänzung in Punkt 5 vorgenommen und ein Anhang zu den Grenzbeträgen von Einkommen und Vermögen erstellt.

GEMEINDERAT MUHEN

Jörg Kaufmann
Gemeindeammann

Alfred Müller
Gemeindeschreiber

Anhang

Der Gemeinderat hat am 13. Februar 2017 folgende Grenzbeträge für den Bezug von Stipendien des Dr. Gottlieb Lüscher-Fonds festgelegt:

Bereinigtes steuerbares Einkommen

(inkl. Einkommen Eltern bzw. unterstützende Personen):

Fr. 70'000.00

oder

Reinvermögen

Fr. 50'000.00

Die Daten stützen sich auf die letzte definitive Steuerveranlagung. Falls die Eltern den Kinderabzug geltend machen, ist die Steuerveranlagung der Eltern massgebend. Ohne Unterstützung der Eltern ist die Veranlagung von allfälligen Konkubinatspartnern beizulegen. Es können auch Veranlagungen aus Vorjahren verlangt werden.

Berechnung:

Anzahl Erwachsene	
Anzahl Kinder mit Kinderabzug	

Veranlagtes steuerbares Einkommen (inkl. Einkommen Eltern bzw. unterstützende Personen)		
+ Aufrechnung der Abzüge für Liegenschaftsunterhalt über Pauschale		
+ Beiträge an die Säule 3a		
+ Einkaufsbeiträge an die 2. Säule		
+ freiwillige Zuwendungen		
+ Zuwendungen an politische Parteien		
+ Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden		
+ zusätzlichen Sozialabzug für tiefe Einkommen		
+ Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens		
Bereinigtes steuerbares Einkommen		Grenze 70'000
Reinvermögen		Grenze 50'000

Die Grenzbeträge und Berechnungsgrundlagen gelten bis zum Widerruf.